

nicht aber auch auf die Genauigkeit jeder einzelnen rein historischen Angabe, welcher Papst zufällig den oder jenen Ablaß verliehen habe, ob Gregor XIII. bereits vor 300 Jahren schon, oder ob erst Pius IX. 1877. Um diese Zeit war man eben in den betreffenden Kreisen der Ansicht, dem hl. Vater anlässlich der nun zu veranstaltenden Raccolta-Ausgabe mehrere Reductionen vorschlagen zu sollen, und Pius IX. hat auch einzelne von ihm selbst gemachte Verleihungen fallen lassen oder modifiziert, wie ein Einblick in die Raccolta von 1877 zur Genüge zeigt.

P. A. R. H.

**XVII. (Materie und Form der Tragaltäre.)** Die hl. Congregation der Riten hatte in Erfahrung gebracht, daß man in einigen Diözesen von Mittelamerika zur Anfertigung der Tragaltäre (portatilia) — in Ermangelung von Marmor — eine viel weichere und leichtere Steingattung verwende, und daß das sepulchrum für die hl. Reliquien nicht in der Mitte der Platte, sondern vorne (in fronte) angebracht und gewöhnlich auch nur mit Schellak oder Gyps verschlossen werde. Hierüber auch von einigen Bischöfen befragt, gab obige hl. Congregation am 24. Nov. 1885 folgende Entscheidung: Die altaria portatilia sind anwendbar, wenn sie nur aus einem wirklichen, festen und compacten Steine bestehen; unerlaubt aber sind jene, die aus Bimsstein oder Gyps oder aus einer ähnlichen Materie angefertigt sind. Das sepulchrum muß in der Mitte des Steines angebracht sein und dürfen solche portatilia, die es in fronte haben, nicht verwendet werden.

—1.

**XVIII—XIX. (Zwei Fragen in Betreff des Kindheit Jesu-Vereines.)** Das 4. Heft der Jahrbücher des Werkes der hl. Kindheit Jesu 1886 beantwortet folgende zwei praktische Fragen:  
1. Braucht ein Ortsdirector eine specielle Bevollmächtigung? Antw.: Der Ortsseelsorger gilt von dem Augenblitke an, da er den Willen hat, das Werk der hl. Kindheit einzuführen, als Director des Werkes und hat, wenn wenigstens 12 Theilnehmer sind, an den Privilegien Anteil, die vom hl. Stuhl den Directoren verliehen sind, vorausgesetzt, daß der zur Ausübung dieser Privilegien erforderliche Consensus Ordinarii entweder ertheilt ist (z. B. in den Diözesen Salzburg, Linz und Laibach), oder daß darum speciell nachgesucht wurde. — Das Gleiche gilt von den Hilfspriestern des Ortes, wenn der Seelsorger einem solchen die Besorgung der Arbeiten in Sachen der hl. Kindheit überließ oder wenn er mit Zustimmung des Seelsorgers (wohl non contradicente) das Werk der hl. Kindheit ein- und fortführt. Einer speciellen Bevollmächtigung bedarf es also nicht.

2. Ist zur Ausübung der Facultät „benedicendi coronas, rosaria, cruces, crucifixos, parvas statuas ac numismata eisque applicandi indulgentias a Sanctitate Sua concessas ac simul indulgentias S. Birgittae nuncupatas“ und der Zuwendung der Kreuzwegablässe auf Crucifixen der Gebrauch einer bestimmten Benedictionssformel nothwendig? Antw.: Nach Entscheidung der Congr. Indulg. dd. 11. Apr. 1840 ist hiezu kein anderer Ritus nothwendig als das Kreuzzeichen, welches in dieser Absicht der Priester über die besagten Gegenstände macht.

—1.

**XX. (Dürfen zum Amtsgebrauche Documente aus den Trauungsacten entlehnt werden?)** Die k. k. mähr. Statthalterei hat mit Erlass vom 22. Sept. 1886, Nr. 26080 diese Frage im verneinenden Sinne entschieden. Der Erlass hat folgenden Wortlaut:

Es ist wiederholt vorgekommen, daß seitens der politischen Bezirksbehörden aus verschiedenen Anlässen, so namentlich aber im Zuge der Zuständigkeits-Verhandlungen an die Matrikenführungen das Ansinnen gestellt wurde, die den Trauungsacten zuliegenden Original-Documente zum Amtsgebrauche vorzulegen.

Dieser Vorgang, welcher es nur zu oft mit sich bringt, daß die den Trauungsacten entnommenen Documente zur Rückstellung nicht gelangen, ist mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und Beweiskraft der öffentlichen Standesregister unzulässig und dürfen den Letzteren die Original-Urkunden ohne Zustimmung der Landesstelle nicht entnommen werden.

Hievon werden der Herr k. k. Bezirkshauptmann wird der Gemeinderath behufs Dar nachachtung mit dem Bemerk in Kenntniß gesetzt, daß für den Amtsgebrauch lediglich Abschriften der den Standesregistern zuliegenden urschriftlichen Urkunden seitens der Matrikenführungen über allfälliges Ansuchen erfolgt werden dürfen.

**XXI. (Mehrere Entscheidungen der Abläß-Congregation über die Scapulierbruderschaft und den dritten Orden.)** Auf Anfrage eines Priesters der Diöcese St. Massa über Zweifel in Betreff der Scapulierbruderschaft und den dritten Orden gab obige Congregation am 10. Juni 1886 folgende Entscheidungen:

I. Alle jene Gläubigen, welche zu gleicher Zeit der Scapulierbruderschaft und dem dritten Orden des hl. Franciscus angehören, müssen, um die betreffenden Ablässe zu gewinnen, beide Scapuliere tragen, obgleich dieselben von derselben Farbe und vom selben Tuche sind, und zwar dürfen die Tuchlappen der beiden Scapuliere nicht